

**Verein Statuten
Gelobtes Land**



1. April 2026

Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gelobtes Land Verein“ besteht ein am 01.04.2026 gegründeter Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines lebendigen, mobilen und selbstversorgenden Friedens- und Gemeinschaftsprojekts auf den Parzellen 663 und 664 in Eschen. Insbesondere umfasst dies die Schaffung eines ästhetisch ansprechenden, mobilen Vorzeigeobjekts als Ort der Zuflucht, Selbstversorgung, Harmonie und positiven gesellschaftlichen Wirkung.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Müssnen 26, 9492 Eschen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Gründungsmitglieder

Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, Zuwendungen, Vermächtnissen, Erlösen aus Vereinsaktivitäten, Subventionen und Erträgen.

Neben finanziellen Mitteln werden sämtliche Einbringungen der Mitglieder (Arbeitsleistung, Sachleistungen, Infrastruktur, Netzwerk, Inspiration, Darlehn, Spenden etc.) über das **Kontributionspunktesystem** erfasst und verwaltet. Dieses System ist integraler Bestandteil der Vereinsstatuten und in der separaten **Richtlinie zum Kontributionspunktesystem** (Anhang) detailliert geregelt.

Es wird bewusst **kein fixer Mitgliederbeitrag** erhoben. Jede Leistung und jeder Konsum wird freiwillig und transparent über das Punktekonto abgebildet. Mitglieder profitieren entsprechend ihrer Kontribution von den Früchten der Vereinstätigkeit. Überschüsse werden anteilig ausgeschüttet, Verluste anteilig auf alle Schultern verteilt. Der Verein bleibt kostendeckend; die Aufnahme von Schulden ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

Art. 5

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsperioden dauern von einer GV zur nächsten GV.

Mitgliedschaft

Art.6

Der Verein besteht aus Gästen/Gönnern, Kandidaten, Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern sowie Alt- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und flexibel. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich maßgeblich nach dem Kontributionspunktesystem.

- Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben.
- Kollektivmitglieder können mittels Delegierten anderer Organisationen mit eigener Rechtsperson werden, die dem Verein nahe stehen oder ihre Anliegen unterstützen.
- Personen im öffentlichen Dienst sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen

Mitglieder

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gästen / Gönnern
- Kandidaten
- Einzelmitgliedern (Neumitglied, Reguläres Mitglied)
- Kollektivmitgliedern
- Alt- / Ehrenmitgliedern

Die Vereinsmitgliedschaft ist in mehrere Stufen gegliedert. meist kommt man das erste Mal als Gast oder Gönner in Kontakt mit dem Verein und kann dann bei Interesse als Neumitglied kandidieren. Wird der Kandidat vom Vorstand bestätigt, erhält er den Status eines Neumitgliedes, bevor er nach einem Jahr in den Status eines regulären Mitglieds erhoben wird. Kollektivmitglieder werden durch Delegierte natürliche Personen vertreten, im Rang eines Regulären Mitglieds angesehen. Auch kann nach aktiver Vereinszeit der Status eines Alt- oder Ehrenmitgliedes gehalten werden.

Beitrittsgesuch

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme.

Gäste sind vor deren Einladung dem Vorstand bekannt zu geben.

Vereinsaustritt

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Mitteilung an den Präsidenten
- b) Ausschluss wegen Nichtbeachtung der Statuten
- c) Streichung durch den Vorstand

Generalversammlung (GV)

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern.

Art. 11

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über grundsätzliche Fragen der Vereinsentwicklung und des „Gelobtes Land“-Projekts.

Art. 12

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Traktanden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Das **Stimmrecht** richtet sich nach dem Kontributionspunktesystem. Es wird jährlich dynamisch berechnet (80 % des Vorjahresbestandes + 100 % der neuen Leistung dieses Jahres). Kreditierte Punkte gewähren kein Stimmrecht.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder im Online-Meeting per Ja-Wort.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Generalversammlung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

Art. 16

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

Art. 17

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt und können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die operative Umsetzung und Weiterentwicklung des „Gelobten Land“-Projekts
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und des Kontributionspunktesystems
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Organisation von Veranstaltungen und die Nutzung der Infrastruktur

Der Vorstand umfasst wenigstens folgende Positionen:

- a) Präsident/In
- b) Kassier/In
- c) Aktuar/In

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Die operative Umsetzung und Weiterentwicklung des „Gelobtes Land“-Projekts
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und des Kontributionspunkte-Systems

- Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Organisation von Veranstaltungen und die Nutzung des Vereinsheims (Schopf-Anbau)
- Die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten

Art. 21

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Auflösung

Art. 22

Bei Auflösung des Vereins gehen verbleibende Aktiven entsprechend der letzten Kontributionspunkte-Bilanz anteilig an die Mitglieder zurück bzw. an ein ähnliches Projekt weiter.

Ziel ist es daraus eine Genossenschaft und Stiftung zu entwickeln.

Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Unterschriften

Eschen, 1. April 2026

Präsident _____

Vorstandsmitglied, Vizepräsident _____

Vorstandsmitglied, Kassier _____

Verzeichnis des Vorstandes:

- Carl Batliner, wohnhaft Müssnen 26, 9492 Eschen, Liechtenstein
- Johannes Ilic, wohnhaft Rüfestrasse 9, 9486 Schaanwald, Liechtenstein
- Claudio Foser, wohnhaft . 9494 Schaan, Liechtenstein